

Satzung für den Alumniverein „The Esslingen MBA Alumni Association e.V.“

Fassung 03. Mai 2018.

Präambel

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet.
Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „The Esslingen MBA Alumni Association e.V.“.
- II. Der Verein ist das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Stuttgart, VR 211440).
- III. Sitz des Vereins ist Esslingen.
- IV. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die Kontakte zwischen ehemaligen Studierenden des MBA Programms der Hochschule Esslingen (im Folgenden MBA Programm) zu fördern, sowie das MBA Programm und dessen Studierende in ideeller und materieller Weise zu unterstützen, um damit einen Beitrag zur völkerverbindenden Freundschaft sowie zur Förderung der Lehre an einer deutschen Hochschule zu leisten. Diese Ziele sollen durch folgende Aktivitäten erreicht werden:
 1. Förderung der Beziehungen ehemaliger MBA Studierender untereinander sowie zur Hochschule Esslingen und deren gegenwärtigen Studierenden.
 2. Regelmäßiger Austausch von Informationen, um auch nach Abschluss des Studiums von den unterschiedlichen kulturellen und beruflichen Kenntnissen der Mitglieder lernen zu können.
 3. Regelmäßige Information der Mitglieder, insbesondere der ehemaligen Studierenden, über die Aktivitäten der Hochschule Esslingen und des MBA Programms.
 4. Pflege der Kontakte zu den unterstützenden Partnerunternehmen des MBA Programms sowie zu potentiellen Sponsoren.
 5. Durchführung von (bzw. Teilnahme an) Veranstaltungen zur medienwirksamen Darstellung des MBA Programms in der Öffentlichkeit.
 6. Information und Beratung von Kandidaten für das MBA Programm.
 7. Unterstützung des MBA Büros bei der Auswahl zukünftiger Studierender.

8. Gewährung von Sachspenden für das MBA Programm/die Hochschule Esslingen.
 9. Beratung der Fakultät Graduate School und des Graduate School-Beirates der Hochschule Esslingen zur Optimierung des MBA Programms sowie der hierfür erforderlichen administrativen Abläufe.
 10. Vermittlung von Gastdozenten für das MBA Programm.
 11. Vermittlung von Praktikantenplätzen und Abschlussarbeiten für MBA Studierende.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- I. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden.
- II. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- III. Ein Aufnahmegesuch bedarf der Schriftform (elektronische Post genügt) und ist bei einem der Vorstandsmitglieder zu erklären.
- IV. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung der Aufnahmeerklärung wirksam.
- V. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- VI. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- VII. Es wird unterschieden zwischen folgenden Arten der Mitgliedschaft:
 1. Ordentliche Mitglieder (aktuelle und ehemalige Studierende des MBA Programms sowie Angehörige der Hochschule Esslingen).
 2. Fördernde Mitglieder (Sponsoren, die durch mindestens einmalige Zahlung eines Geldbetrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, den Verein unterstützen).
 3. Ehrenmitglieder (Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben).

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, durch Ausschluss aus wichtigem Grund oder durch Ableben.
- II. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

- III. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären (elektronische Post). Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- IV. Über einen Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand mit vier Fünftel Mehrheit oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
 - a) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, bzw. verstößt,
 - b) ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist und feststeht, dass die Mahnungen dem Mitglied zugegangen sind.
- V. Ausscheidende Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Sie können nur gegebene Darlehen zurückerhalten. Eingebrachte Sachleistungen gehen in das Eigentum des Vereins über. Wertersatz wird für diese eingebrachten Sachleistungen nicht gewährt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- I. Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- II. Die jeweilige Höhe der Beiträge und der Turnus der Entrichtung als Bringschuld sowie die Frist zur Entrichtung der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beitragssätze werden in Euro festgesetzt.
- III. Geht die Beitragszahlung nicht bis zur festgesetzten Frist ein, so wird das Mitglied umgehend schriftlich (elektronische Post) gemahnt. Steht die Zahlung nach vier Wochen nach erfolgter erster Mahnung aus, so ergeht umgehend eine zweite schriftliche Mahnung. Ist das Vereinsmitglied auch nach weiteren vier Wochen nach erfolgter zweiter Mahnung noch säumig, so hat der Vorstand ein Ausschlussverfahren aus wichtigem Grund vor der nächsten Mitgliederversammlung vorzubereiten.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand und Beisitzer

- I. Der Vorstand besteht aus einem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassier
 - Schriftführer
 - bis zu zwei Beisitzer

- II. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Verein wird gemeinsam durch zwei dieser Mitglieder nach außen vertreten; einer von beiden muss der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein.
- III. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- IV. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat die folgende Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Zeit der Wahlperiode vorzunehmen.
- V. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung gibt wegen eines akuten, personellen Engpasses ihre Zustimmung mit drei Viertel Mehrheit.
- VI. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins einschließlich der Verwaltung und sachgemäßen Verwendung des Vereinsvermögens zuständig, soweit nicht aufgrund der Satzungen die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Er hat insbesondere die Mitgliederversammlungen vorzubereiten, diese einzuberufen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Im Einzelnen verteilen die Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder wie folgt:
 1. Der 1. Vorsitzende des Vereins trägt die Gesamtverantwortung für den Verein. Er ist der regelmäßige Repräsentant des Vereins und tritt für ihn nach Möglichkeit bei allen offiziellen Anlässen auf. Er koordiniert und kontrolliert die Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder und leitet die Versammlungen des Vereins.
 2. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei dessen Aufgaben. Er ist der erste Vertreter des 1. Vorsitzenden und nimmt nach Möglichkeit die Termine wahr, die der 1. Vorsitzende nicht persönlich wahrnehmen kann.
 3. Der Kassier hat alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sorgfältig zu verzeichnen und die entsprechenden Belege beizufügen. Er führt die Bankkonten und hat bei den Banken - wie der 1. Vorsitzende - volles Zeichnungsrecht für die Vereinskonten. Er hat jährlich auf der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Seine Geschäftsführung ist jährlich zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestellende Kassenprüfer.
 4. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften der Vorstands- und Mitgliederversammlungen an, zeichnet für den Schriftverkehr mit den Vereinsmitgliedern (einschließlich regelmäßiger Informationsblätter) verantwortlich und verwaltet das Mitgliederverzeichnis. Er verwaltet die Datenbanken des Vereins sorgt für ihren aktuellen Stand.
- VII. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit gegen eine Aufwandspauschale aus, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Es steht außerdem Anspruch auf Ersatz der durch ihre Tätigkeit für den Verein entstandenen Auslagen zu. Diese sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- VIII. Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Schriftführer zu unterzeichnen und anlässlich der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- IX. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Als Anwesenheit gilt auch die gleichzeitige Teilnahme an einer Telefonkonferenz oder an einer gemeinsamen Online-

Sitzung im Internet. Soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- X. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer berufen, die die Vorstandsmitglieder zu einem Teil entlasten sollen und zu diesem Zwecke von diesen mit bestimmten Aufgabenbereichen betraut werden. Die volle Verantwortung bleibt in jedem Falle bei dem zuständigen Vorstandsmitglied bestehen. Beisitzer können Mitglieder des Vorstands nicht zur Herstellung der Beschlussfähigkeit bei einer Vorstandssitzung vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenigstens jedoch einmal im Laufe des Geschäftsjahres.
- II. Das Interesse des Vereins für die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn dies entweder vom Vorstand festgestellt wird, oder eine Versammlung von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich eine Einberufung wünscht. Der Vorstand hat diesem Fall eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ersuchens abzuhalten.
- III. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Verein ist unverzüglich unter Einhaltung der in Absatz V genannten Frist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- IV. Der Vorstand hat bei der jährlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss fassen zu lassen.
- V. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (elektronische Post genügt) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Der Ort der Versammlung wird durch den Vorstand bestimmt.
- VI. Die Berufung der Mitgliederversammlung muss neben Datum und Ort der Versammlung auch den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen. Anträge, die zur Entscheidung vorliegen, sind mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- VII. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Mitgliederanschrift.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- I. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- II. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- III. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach § 9 II nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung

einzubrufen. Diese weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 10 Beschlussfassung

- I. Anträge sollen nach Möglichkeit im Rahmen der ordnungsgemäßen Berufung einer Mitgliederversammlung (§ 8 V.-VII.) ordentlich bekanntgegeben werden.
- II. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- III. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Nichtanwesende Mitglieder haben, abgesehen von den Fällen in Absatz IV, bei Beschlüssen nur dann eine Möglichkeit zur Stimmabgabe, wenn sie ihr Abstimmungsverhalten rechtzeitig vor Beschlussfassung schriftlich (elektronische Post genügt) anzeigen.
- IV. Beschlüsse, die satzungsändernden Charakter haben, erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen können auch vom Vorstand allein beschlossen werden.
- V. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- VI. Zur Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- VII. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse, Sprache und Schriftverkehr

- I. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außerdem Ort und Tag der Versammlung, die Namen der Anwesenden, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen enthält. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
- II. Die Niederschrift wird durch elektronische Post an alle Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach einer Mitgliederversammlung zugesandt.
- III. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt sämtliche Niederschriften einzusehen.
- IV. Bekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben (elektronische Post) an die Mitglieder des Vereins.

- V. Niederschriften, Anträge und Rundschreiben sind zumindest auch in englischer Sprache abzufassen. Sämtliche Schriftstücke werden vom Schriftführer gesammelt an der Fakultät Graduate School aufbewahrt.

§ 12 Erfassung und Gebrauch von personenbezogenen Daten

- I. Mit dem Aufnahmegesuch erklärt sich der Aufnahmeersuchende zugleich bereit, persönlichen Daten zur Verfügung zu stellen, diese Daten durch den Verein elektronisch verarbeiten und z.T. im Internet veröffentlichen zu lassen. Der Umfang dieser Daten wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- II. Folgende Mitgliederdaten können allgemein zugänglich über das Internet veröffentlicht werden: Titel, Vorname, Nachname, E-Mailadresse, Nationalität und Berufsbezeichnung.
- III. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen ihres besonderen Zugriffsrechts erlangen, vertraulich zu behandeln und nur zum eigenen Gebrauch zu verwenden. Es ist ihnen nicht gestattet, diese Informationen an Dritte weiterzugeben oder sie in anderer Form Dritten zugänglich zu machen. Darüber hinaus treffen sie alle angemessenen Vorkehrungen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.
- IV. Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, haben sicherzustellen, dass die von ihnen mit der Bearbeitung der Vereinsangelegenheiten betrauten Arbeitnehmer und sonstigen Beauftragten Absatz I bis II entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- I. Der Verein kann durch Beschluss (siehe §§ 8, 9 Absatz II, III) der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- II. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hochschule Esslingen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Hochschulbereich zu verwenden.
- IV. Im Besitz des Vereins befindliche Gegenstände, die nicht im Eigentum des Vereins stehen, werden im Falle der Liquidation an die jeweiligen Eigentümer zurückgegeben.

Esslingen, den 03. Mai 2018